





# A u s z u g

aus dem Regulative den Anschluß des Königl. Preuss. Markgrafthums Oberlausitz an das zu Bunzlau bestehende Schullehrer Seminarium betreffend.



h. V. 75 178

In Folge der durch den Friedensschluß vom 18. Mai 1815 für das Markgrafthum Oberlausitz eingetretenen Verhältnisse, ist nach §. 27 der Oberlausitzischen Ausgleichungs Convention vom 27. August 1819. (Liegnitzer Regierungs Amts-Blatt vom Jahre 1820. No. 33. Seite 267.) der Oberlausitzische Schul- und Schullehrer-Seminarien Fond nebst den hierzu gehörigen Stiftungen, zwischen den beiderseitigen Landestheilen, im Verhältniß der Volkszahl getheilt worden, und damit das Königl. Preuss. Markgrafthum Oberlausitz seiner Seits den dieser Foundation unterliegenden wohlthätigen Zweck der Absicht der Stifter gemäß erfülle, sind für selbiges, nach mehreren diesfalls stattgefundenen Verhandlungen, die Landstände desselben nebst den Städten Görlitz und Lauban, dem für Schlesien zu Bunzlau bestehendem Königl. Schullehrer Seminarien Institute unter gewissen höhern Orts genehmigten Bedingungen beigetreten.

Von den aus dieser Verbindung entstandenen Verhältnissen, wird nun zur Nachachtung für diejenigen welche die Aufnahme ins Seminarium wünschen, folgendes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I.

Für den Zweck, daß es bei Wiederbesetzung erledigter Schul-Aemter nicht an tüchtigen und zur Erfüllung dieses wichtigen Berufs

78

zweckmäßig angeleiteten Schul- Amts- Candidaten ermangele, sollen nach dem für die Königl. Preuß. Oberlausitz ermittelten, auf die vorhandene Seelenzahl und die Anzahl der gegenwärtig bestehenden Schulen sich gründenden Bedarf, vorerst 16 und bei sich künftig ergebendem größern Bedürfnisse, 20. Oberlausitzische Jünglinge in dem Königl. Schullehrer Seminario zu Bunzlau fortwährend Aufnahme finden und daselbst zu Schulmännern zweckmäßig gebildet werden.

Diejenigen, welche sich nicht aus eigenen Mitteln in der Lehr-Anstalt zu erhalten vermögen, haben sich bei gnügenden Nachweis ihrer Armuth, der regulativmäßigen Unterstützung des Land- Kreises und der Stadt Görlitz und Lauban zu erfreuen und werden davon

12. und nach Befinden 16, der besonderen Vorsorge des Land Kreises,

3. der Stadt Görlitz, und

1. der Stadt Lauban.

empfohlen seyn.

2.

Jünglinge catholischer Religion, die sich dem Schulfache widmen wollen, sind von dieser wohlthätigen Einrichtung nicht ausgeschlossen, werden aber höherer Anordnung zufolge, in dem Königl. Schullehrer Seminario zu Breslau für den Zweck ihrer Bestimmung ausgebildet.

Das Verhältniß der in der Oberlausitz befindlichen catholischen Schulen zu den der evangelisch lutherischen, wird in Ansehung derjenigen, die zu ihrer Ausbildung Unterstützung bedürfen, die Zahl der aufzunehmenden Seminaristen catholischer Religion bestimmen und findet alles, was vom 6. bis mit 10. Abschnitte dieser Bekanntmachung enthalten ist, für beide Lehr Institute, das zu Bunzlau sowohl als das zu Breslau, Anwendung.

5.

Die aus der Oberlausitz in das Königl. Schullehrer Seminarium zu Bunzlau eintretenden Jünglinge evangelischer Religion, werden den Schlesiern nicht nur während ihres Aufenthalts im Seminario völ-

lig gleich geachtet und behandelt, sondern es wird auch wegen ihrer Versorgung nach beendigten Lehr = Cursus, durchaus kein Unterschied gemacht.

Solchemnach stehet den Oberlausitzern der Eintritt in Schlesi- sche Schulämter ihrer Neigung nach eben so frei, als den Schlesiern, in Oberlausitzische Schul = Aemter.

## 4.

Noch weniger findet bei Versorgung genügend qualificirter Sub- jecte zu Schul = Aemtern, ein Unterschied zwischen denjenigen Semina- risten statt, die vom Land Kreise der diesseitigen Oberlausitz und denen, die von den Städten Görlitz und Lauban, im Seminario unterhalten worden sind, oder sonst ihren Vermögens Umständen angemessene Un- terstützung erhalten haben, sondern bei eintretenden Vacanzen kann jeder Oberlausitzische Jüngling des Seminars, vorausgesetzt, daß er sich über seine Qualification zu einem Schul = Amte durch ein Zeugniß des Directorii der Lehr = Anstalt zu Bunzlau genügend auszuweisen vermag, ohne alle Rücksicht, wem er seine Ausbildung zu danken hat, wechselseitig von dem Landkreise der diesseitigen Oberlausitz sowohl, als von den Magisträten der Städte Görlitz und Lauban vocirt werden.

Es wird ferner auch:

## 5.

von den Ständen bei der ihnen zustehenden Wahl der in das Schul- lehrer Seminarium einzutreten wünschenden Jünglinge nicht darauf gesehen, ob die Suchenden vom Lande, oder aus einer der beiden Städte Görlitz und Lauban, oder von deren Dorffschaften gebürtig sind, sondern die Wahl wird stets auf die würdigsten und ärmsten Subjecte gerichtet.

## 6.

Diejenigen welche die Aufnahme in das Schullehrer = Semina- rium zu Bunzlau oder Breslau wünschen, haben folgende Zeugnisse beizubringen:

4

1) ein Taufzeugniß, welches nachweist, daß sie mindestens 17 Jahr alt sind, denn wer nicht wenigstens das 17. Jahr erfüllet hat, bittet die Aufnahme fruchtlos.

2) Glaubwürdige Zeugnisse von den Orts- Geistlichen und resp. ihren Lehrern, daß sie sich stets tadellos aufgeführt, gute und ungeschwächte Verstandes Kräfte gezeigt und die nöthigen Vorkenntnisse erworben haben.

Sie müssen nämlich diesfalls,

a) der deutschen Sprache so mächtig seyn, daß sie mit Fertigkeit und Ausdruck lesen, ihre Gedanken klar und verständlich ausdrücken und ohne auffallende Verstöße gegen die Grammatik orthographisch richtig in leserlicher Handschrift niederschreiben können.

b) einige Fertigkeit im reinen oder Kopfrechnen, wie es nach der immer allgemeiner sich verbreitenden bessern Elementar Methode getrieben wird, erlangt haben,

c) mit der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments und der christlichen Religions Lehre, nach Wort und Sinn derselben ganz vertraut und bekannt seyn.

d) sich das Wichtigste aus der Geographie besonders aber von Schlesien und der Lausitz zu eigen gemacht haben,

und

e) im Orgelspiel so weit vorgeübt seyn, um bei richtiger Fingersezung in den Tonleitern fest und geübt, einen aufgesetzten Choral vom Blatte zu spielen, im Gesange aber, eine unbekante Melodie eines Chorals vom Blatte weg zu singen und hinsichtlich der Instrumental Musik, auf der Violine einige Fertigkeit besitzen.

3) Das Attest eines promovirten Arztes, durch welches sie sich über eine gute feste Gesundheit und besonders darüber auszuweisen haben, daß sie nicht kurzsichtig oder harthörig sind, auch nicht eine Disposition zu chronischen Uebeln oder Lungen Krankheiten haben, oder eine schwache Brust besitzen. Weniger aber noch dürfen sie mit sichtbaren körperlichen Gebrechen behaftet seyn.

Endlich auch

- 4) ein glaubwürdiges Zeugniß ihrer Orts Obrigkeit über ihre Vermögens-Umstände, dafern sie auf Unterstützung im Institute Anspruch machen.

Wer die unter No. 1. 2. 3. und 4. bemerkten Zeugnisse nicht vollständig und glaubhaft beibringt, kann nicht berücksichtigt werden.

7.

Es hat also jeder welcher die Aufnahme ins Seminarium suchen will,

- 1) sich zunächst bei der Orts Obrigkeit und bei dem Geistlichen oder Schullehrer seines Orts zu melden, ihnen sein Vorhaben zu eröffnen und wenn sie dasselbe billigen, um die im 6. Abschnitte bemerkten Zeugnisse zu bitten, diese aber sodann,
- 2) sämtlich mit einem kurzen schriftlichen Gesuche, welches den Wunsch der Aufnahme ins Seminarium ausspricht, wenn er zum Land-Kreise gehöret, den Landständen, wenn er aber von Görlitz oder Lauban, oder aus einem zu diesen Städten gehöriger Dorfe gebürtig ist, dem Magistrate zu Görlitz oder Lauban, längstens mit Ablauf des Monats November jeden Jahres zu überreichen. Genannte Behörden werden dann diese Gesuche durch eine zu Beförderung des Zwecks dieser Einrichtung niedergesetzte Deputation prüfen lassen, und wenn sich dieser kein Bedenken ergibt, die Suchenden dem Direktorio der Lehr-Anstalt zu Bunzlau zu der mit ihnen vor der Wahl vorzunehmenden Prüfung anzeigen, auch dieselben, um sich zur Prüfung bereit halten zu können, davon zeitig benachrichtigen.
- 3) Gedachte Prüfung, welche in der Regel in der Woche nach dem Sonntage Judica jeden Jahres erfolgt, wird auch vom Directorio der Lehr-Anstalt zu Bunzlau jährlich einige Zeit zuvor in dem Siesnitzer Regierungs Amtsblatte bekannt gemacht, daher jeder die Aufnahme Wünschende sich bei dieser gnügenden Benachrichtigung die Folgen etwaniger Versäumnis selbst zuzuschreiben hat.

- 4) Ist nun die Prüfung für die Suchenden günstig ausgefallen, so erfolgt dann die Wahl derselben und wird dieselbe den von ihr Betroffenen bekannt gemacht, vom Directorio der Lehr-Anstalt aber der Tag der Aufnahme bestimmt.

Vor ihrem Abgange in das Seminarium zu Bunzlau haben sich jedoch,

## 8.

Die gewählten Seminaristen, deren, was den Landkreis betrifft, bei einem 2 jährigen Lehr-Cursus und wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung nöthig machen, oder sich künftig eine Vermehrung nöthig zeigt, jährlich 6 gewählt werden, bei der Expedition der oben unter No. 3. gedachten Ständischen Deputation zu melden und daselbst mittelst eines auszustellenden Reverses nicht nur Fleiß und gute Auf-führung im Seminario zu geloben, sondern auch zu versprechen, schuldig und gehalten seyn zu wollen, nach vollendetem Lehr-Cursus Vorzugsweise ihrem Vaterlande, oder der diesem gleichzuachtenden Provinz Schlesien, in einem Schul-Amte zu dienen, eine Versorgung im Auslande aber nur dann anzunehmen, wenn sie ihrer Militairpflicht gegnügt haben und überhaupt nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften auswandern, nicht minder auch sich für diesen Fall verbindlich zu machen, der Ständischen Deputation ihre im Auslande erhaltene Versorgung anzuzeigen und der Kasse des Land-Kreises oder einer der beiden Städte Görlitz und Lauban, aus der sie im Seminario Unterstützung erhalten, die auf sie verwendeten Bildungs- und Unterhaltungs-Kosten annoch vor ihrem Abgange aus der Provinz zu restituiren.

Zu dieser Restitution soll auch jeder, der sich der verwilligt erhaltenen Wohlthat entweder durch schlechte Aufführung im Seminario, welche seine Entlassung zur Folge hat, oder sich auch derselben nach seiner Entlassung aus der Anstalt in der Maasse unwürdig macht,



daß er deshalb als Schullehrer nicht angestellt werden kann, verbunden seyn.

Und da in der Regel die Seminaristen bei ihrer Aufnahme ins Seminarium noch unmündig sind, so ist dieser Revers zugleich mit von ihrem Vater oder Vormunde auszustellen.

## 9.

Mit dem Eintritte ins Seminarium stehen die Seminaristen in jeder Beziehung und somit unbedingt und ohne alle Ausnahme unter dem Directorio desselben, haben jedoch während des Aufenthalts im Seminario um Ständischer Seits von ihrer Aufführung und wissenschaftlichen Fortschritten unterrichtet zu seyn, die bei den vorgewesenen Prüfungen erhaltenen Censuren abschriftlich, jedoch zum Beweise der Richtigkeit, von dem Directorio des Instituts signirt, einzusenden, bei dem Austritte aus der Lehr-Anstalt aber, dieselbe mit Angabe, wo sie sich künftig aufzuhalten gedenken, originaliter vorzuzeigen, damit sie bedürfenden Falls leicht zu finden sind, auch aus demselben Grunde die jedesmalige Veränderung ihres Wohnorts, bis zur wirklichen Anstellung in einem Schul-Amte anzuzeigen.

Uebrigens erhält

## 10.

jeder Seminarist der vom Land-Kreise unterhalten wird, während seines Aufenthalts im Lehr-Institute, der Cursus mag nun 2 Jahre oder künftig vielleicht länger dauern, freien Unterricht, Wohnung und Beköstigung, muß aber für anständige Kleidung, Bücher, musikalische Instrumente, und Schreibe- auch Zeichen-Nothdurft selbst sorgen, auch außer der zur Aufbewahrung seiner Kleider, Wäsche und sonstigen Effecten nöthigen Behältnisse, die jedoch in Berücksichtigung des ihm nur zugewähren möglichen wenigen Raums, demselben gemäß zu beschränken sind,

- 8.
- a) eine durchaus reine hölzerne Bettstelle,  
und  
b) neue reine Leinwand zu einem Strohsacke mit in die Anstalt  
bringen.

Beides bleibt jedoch sein Eigenthum, welches er bei dem Aus-  
tritte aus dem Institute wieder mit sich nimmt.

Die Stände des Königl. Preussl. Markgraf-  
thums Ober-Lausitz.



Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1005410 9

Green label on the spine with gold borders.

L